

29. Sind die Gerichte zur Entscheidung darüber zuständig, ob ein Reichsbeamter früher im Dienste eines Bundesstaates (§. 46 Ziff. 2 des Reichsbeamtenengesetzes) gestanden habe? Unter welchen Voraussetzungen ist dies anzunehmen?

II. Civilsenat. Ur. v. 24. März 1882 i. S. Generaldirektion der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Bekl.) w. Sch. (Rl.)
Rep. II. 497/81.

- I. Landgericht Straßburg.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Kläger verlangt Erhöhung seiner Pension, indem er nicht nur eine Dienstzeit von 7 Jahren 6 Monaten, sondern von 11 Jahren 6 Monaten der Berechnung zu Grunde gelegt wissen will; er ist nämlich am 18. September 1872 bei der Beklagten als Weichensteller angestellt und am 7. Februar 1880 pensioniert worden; es steht aber außerdem folgendes fest: Am 22. März 1868 ist er als Kottenführer in den Dienst der Saarbrücker Eisenbahn eingetreten und hat als solcher ein zwischen ihm und dem Bahnmeister abgeschlossenes „Arbeiterengagement“ unterzeichnet, in welchem insbesondere Bestimmungen über Beiträge zur Krankenkasse, Kündigung und vertragmäßige Strafen enthalten sind; am 25. April 1868 ist er als unständiger Hilfswärter vereidigt worden, sein Eid ist als „Diensteid der Beamten der Kgl. Eisenbahndirektion zu Saarbrücken“ bezeichnet und nach Inhalt und Fassung ganz derselbe, wie der in Art. 108 der preuß. Verfassung für alle Beamten vorgeschriebene. Am 17. Juli 1869 hat er als vereideter Kottenarbeiter einen Revers ausgestellt, daß er keine Schulden habe und, falls sich

diese Angabe später als unrichtig erweisen sollte, sofort von dem ihm übertragenen Amte zurücktreten wolle; vom 1. Dezember 1869 an wurde er als ständiger Hilfsweichensteller angenommen, von da an zur Kleiderkasse veranlagt und seine Eintragung in das Beamtenverzeichnis angeordnet, wobei die Bezeichnung „der bisherige Rottenführer“ gebraucht ist. — Beide Instanzen haben nun angenommen, daß die Gerichte kompetent seien, darüber zu entscheiden, ob Kläger bereits vom 25. April 1868 an im Dienste eines Bundesstaates gestanden habe, und beide haben dies bejaht. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit Unrecht bestreitet die Beklagte die Zuständigkeit der Gerichte für Entscheidung der den vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers bedingenden Frage, ob und von welchem Zeitpunkte an er früher schon sich im Dienste eines Bundesstaates befunden habe. — Die Zuständigkeit ergibt sich aus der ganz allgemeinen Fassung des §. 149 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, aus §. 150, wonach selbst die Entscheidung der obersten Reichsbehörde für die Gerichte nicht bindend, sondern nur die formale Voraussetzung für Beschreitung des Rechtsweges ist, und aus §. 155, worin diejenigen Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden, welche für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sein sollen, erschöpfend aufgezählt sind. Daß die gerichtliche Zuständigkeit nicht weiter als betreffs dieser im Gewaltsverhältnisse des Reiches dem Beamten gegenüber gegründeten Befugnisse beschränkt sein soll, ergibt sich auch daraus, daß, wie die §§. 113—116 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung der Militärpersonen, so auch die §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes, den §§. 1—7 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges nachgebildet sind, und daß hierbei, wie eine Vergleichung mit diesem Gesetze (z. B. §. 6) lehrt, die richterliche Kompetenz offensichtlich noch weiter ausgedehnt werden sollte. —

Auch in der Sache kann die Revision nicht für begründet befunden werden.

Die Frage, ob jemand im Sinne des §. 46 Ziff. 2 des Reichsbeamtengesetzes im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörigen Gebietes sich befunden habe, ist nicht auf Grund der Gesetze über die Beamten (Dienerpragmatik) des betreffen-

den Partikularstaates, sondern nach den Prinzipien des Reichsrechtes zu beurteilen. Es folgt dies aus dem Zwecke des Reichsbeamtengesetzes, ein einheitliches Recht für sämtliche Reichsbeamten zu schaffen, aus dessen §§. 70, 71, worin auch betreffs erworbener Ansprüche der Anwendung des partikulären Rechtes bestimmte Schranken gezogen sind, aus dem letzten Absätze des §. 46 und aus §. 52. Durch §. 46 Absf. 2 in Verbindung mit §. 45 sind zu Gunsten der Reichsbeamten solche partikularrechtliche Bestimmungen beseitigt, wonach der eigentliche Staatsdienst oder das zur Pension berechtigende Beamtenverhältnis nicht schon mit dem Eintritte in den Dienst für den Staat oder mit der Beeidigung für solchen beginnt, sondern erst von einem späteren Zeitpunkte — etwa der landesherrlichen Bestallung — an, und durch den §. 52 werden prinzipiell Landesgesetze ausgeschlossen, wonach die im Kirchen-, Hofdienste und dergl. Angestellten in Bezug auf Pension den Staatsbeamten gleichgestellt sind.

Das Reichsrecht enthält nun zwar, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden §. 359 St.G.B. keine Definition des Beamten, sondern nur einzelne Vorschriften, bei welchen der Begriff vorausgesetzt wird; es ist daher unter Berücksichtigung dieser einzelnen Bestimmungen unter Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze aus den gegebenen Thatfachen festzustellen, ob ein Reichsbeamter im Sinne des §. 46 Ziff. 2 sich im Dienste eines Bundesstaates befunden habe. — Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich jedenfalls soviel, daß im Gegensatze zur bloßen Dienstmiete, welche ein Verhältnis sich gleichberechtigt gegenüberstehender Kontrahenten erzeugt, der Staatsdienst ein Gewaltverhältnis des Staates dem Beamten gegenüber voraussetzt, und daß die dem Staate geleisteten Dienste unmittelbar oder mittelbar zur Förderung staatlicher Zwecke bestimmt sein müssen. Aus dem Reichsbeamtengesetze sodann ist zu entnehmen, daß zum Begriffe des Beamten die Anstellung durch das Staatsoberhaupt oder durch eine nach Maßgabe der Gesetze hierzu kompetente Behörde gehöre (§. 1), ferner, daß die Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung den Begriff des Beamten nicht ausschließt (§. 2). Der §. 4 erwähnt zwar die Anstellungsurkunde; diese ist aber für die vermögensrechtlichen Ansprüche nicht wesentlich, denn der Anspruch auf ein Dienst Einkommen beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantrittes (§. 4), und für die Berechnung der Dienstzeit kommt weder das Datum der Bestallung noch der Tag der Aushändigung derselben

in Betracht. Ein Merkmal der Beamteneigenschaft ist (§. 3) die Beeidigung auf Erfüllung aller Obliegenheiten des übertragenen Amtes, obgleich auch sie nicht schlechthin für Berechnung der Dienstzeit maßgebend ist (§. 45). Diese Prinzipien hat das Berufungsgericht nicht verkannt, wenn es einerseits davon ausgeht, es sei entscheidend das durch die Verleihung des Amtes und die Annahme desselben entstehende Unterordnungsverhältnis des Beamten gegen den Staat, welches ihn zum Gehorsam und zur treuen Pflichterfüllung verbindet und ihn des staatlichen Schutzes bei Ausübung seiner Dienstpflicht versichert, und wenn es andererseits kein Gewicht darauf legt, daß Kläger ursprünglich nur auf Kündigung angestellt war und nach seiner Beeidigung keine Bestallungsurkunde erhielt.

Die auf Grund dieser Prinzipien erfolgte Würdigung der unbestrittenen Thatsachen, wobei mit Recht nicht der Engagementsvertrag vom 22. März 1868 für sich allein, sondern im Zusammenhange mit den ihm nachgefolgten Ereignissen in Betracht gezogen worden ist, unterliegt keiner Nachprüfung im Revisionsverfahren. Daß Kläger nur als „unständiger Hilfswärter“ beeidigt wurde, ändert an der Sache nichts, da er auch damit, wie das Berufungsgericht annimmt und die Beklagte nicht anders behauptet, in ein dauerndes Dienstverhältnis eintrat und nicht etwa bloß zu einzelnen Verrichtungen in Verpflichtung genommen worden ist; er erlangte insbesondere den Charakter eines Bahnpolizeibeamten.

Der Vertreter der Revisionsklägerin rügt zwar in dieser Richtung insbesondere die Verletzung von §. 72 des Eisenbahnpolizeireglements vom 8. Juni 1870 (jetzt §. 68 Abt. 2 des Reglements vom 4. Januar 1875), weil danach nur dem Publikum gegenüber und nur in Beziehung auf die ihnen übertragene Dienstverpflichtung die Beeidigten in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten eintreten. Allein abgesehen davon, daß diese im Jahre 1870 erlassenen Normen keine unmittelbare Beziehung zu dem im Jahre 1868 begründeten Verhältnisse haben, und abgesehen davon, ob bei einem von der Staatsbehörde als Beamten Vereidigten eine Unterscheidung zwischen dem Verhältnisse dem Publikum gegenüber und demjenigen zum Staate zulässig sei, wonach er bloß in der einen Richtung Beamter wäre, in der anderen nicht, beruht die Entscheidung gar nicht auf diesen Reglements, sondern sie werden in Verbindung mit der Beilage 144 der Reichstagsverhandlungen von 1872

nur als Beweise dafür angeführt, daß die Natur des Dienstes als Weichensteller oder Bahnwärter dem Begriffe des Staatsdienstes nicht widerstreite, und ein solcher Bediensteter, abgesehen von positiven gesetzlichen Bestimmungen, Beamter sein könne.“